

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.232/0001-V/5/2014
ABTEILUNGSMAIL • V5@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202767
IHR ZEICHEN • BMJ-Z12.119/0002-I 5/2014

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Vollzugsgebührengesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 2014 – EO-Nov. 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel:

Der Kurztitel und die Abkürzung spiegeln den Inhalt des Gesetzes unzureichend wider, da in diesen nur auf die Exekutionsordnung, nicht jedoch auch auf die weiteren vier geänderten Gesetze Bezug genommen wird.

Zur Artikelbezeichnung:

Der Entwurf umfasst mehrere Artikel zur Änderung mehrerer Gesetze. Der neueren legistischen Praxis entsprechend (vgl. etwa das Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 5/2008) wären diese Artikel nach Möglichkeit nicht mit römischen, sondern mit arabischen Ziffern zu versehen.

Zu den Einleitungssätzen:

In den Einleitungssätzen zu den Artikeln II bis V sollte es anstatt „Insolvenzrechtsänderungs-Begleitgesetz“, „KindNamRÄG 2013“, „Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-Justiz“, und „Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013“, jeweils besser „Bundesgesetz“ lauten (Punkt 124 der Legistischen Richtlinien 1990¹ [LRL]).

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007², betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zur Gestaltung der Novellierungsanordnungen:

Eine Untergliederung der Novellierungsanordnungen in Buchstaben – wie in Art. I Z 2, 3, 6 und Art. II Z 1, 5, 9 des Entwurfs vorgesehen – sollte unterbleiben (LRL 121).

¹ <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

² <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

Zu Art. I (Änderung der Exekutionsordnung):

Zu Z 1 (§ 1 Z 8):

Die verwiesene Rechtsvorschrift des § 115a StPO enthält ihrerseits mehrere Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften. Solche Kettenverweisungen sind jedoch zu vermeiden (LRL 55).

Zu Z 1a (§ 18 Z 1):

Statt „1a.“ sollte es besser „2.“ lauten. Die fortlaufende Nummerierung der weiteren Novellierungsanordnungen wäre entsprechend anzupassen.

Zu Z 3 lit. a (§ 36 Abs. 2) und Z 6 lit. b (§ 45 Abs. 4):

Eine „sinngemäße“ Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59).

Zu Z 8 (§§ 86b und 86c):

In § 86b wäre hinsichtlich der verwiesenen Verordnung (EU) Nr. 606/2013 die maßgebliche Fassung anzugeben. Die Datumsangabe im Titel (12. Juli [richtig: Juni] 2013) kann entfallen (Punkt 54 des EU-Addendums³ zu den Legistischen Richtlinien 1990). Der Kurztitel sollte „Verordnung (EU) Nr. 606/2013“ lauten (Punkt 56 des EU-Addendums).

Zu Z 10 (§ 187a):

Für eine sprachlich einwandfreie Anknüpfung an den Einleitungssatz des Abs. 1 sollten entweder am Beginn der Z 3 die Wortfolge „bescheinigt, dass“ eingefügt werden und in Z 2 das letzte Wort „dass“ entfallen oder Abs. 1 denselben Satzbau wie Abs. 2 erhalten.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflich-

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

tungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

In den Materialien wird an verschiedenen Stellen von der „Verurteilung“ Österreichs durch den EGMR gesprochen. Der EGMR fällt jedoch Feststellungsurteile (wenn er eine Beschwerde nicht ohnehin zurückweist) und spricht gegebenenfalls Entschädigungen zu.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z X (§ X Abs. x):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979⁴).

Zu § 1 EO:

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes wäre der zweite Satzteil sprachlich zu überarbeiten.

Zu §§ 35 und 36 EO:

Im dritten Absatz wird auf den „vorgeschlagenen § 408 EO“ Bezug genommen. Einen solchen Vorschlag enthält der Entwurf jedoch nicht.

Zu §§ 6a, 7 Abs. 1 Z 3a, TP 14 Z 16 und 17 sowie Anm. 7 und 8 GGG:


In der Überschrift sollte es statt „16 und 17“ korrekterweise „7 und 16“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Mai 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Signaturwert	4/SN.36/MF.XYV.GP.Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) WbWxS058F7CPG0Pur4BmErbm0u3607xZEdKzaqu2m1tKk-s20jgcgh I3EGwmTMUckgCRg33IBNripWUpDSWsGHBeHnutCsORMPAjOow6dfAncbQPfdtqTSNx3 jdfDS/mN7Q2wxNj8hXXkHQp0f/iPCw5iSsUkWbLo6VbSIW33P7z9eO0jAXHVI2YK5qR h6Lcha/YdLFVA1xZIFq8HjNqHOGWJ/iG58WS00c/oOM2tCt4PniB0IZXloDNopx/knd cwI2gFsEAdbbBtxVcy0u1UNi2XCn+eV5pqrC0lrZzKMCrXUeU/ZCuQG6tgXBcCL380 Rv+9ntA==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-20T08:42:19+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	